



quum cum 40 viris armatis, quoties usus esset, adfore promisit, oppidum Hof ad Trutnoviam suum cum militibus & vasallis omnibus &c. pro trecentis marcis grossorum, idem rex oppignoravit - - - in diesem Auszuge wird zwischen viris armatis, & militibus dieser Unterscheid beobachtet, daß vir armatus nach dem damaligen Verstand einen gedungenen, oder besoldeten Bewaffneten, der zur Zeit des Bedarfs ausgerüstet worden ist; miles aber einen Ritter von Geburt, dessen Pflicht sich auf alle Kriegsangelegenheiten ausdehnete, ausdrückte; und hieraus erweist sich, daß die Stadt Hof, und ihr Bezirk schon damals mit derley Rittern ausgezeichnet war; und da ich auch die Urkunde hierüber abborgte, kann solche Num. I. nachgelesen werden.

Aus dieser im Jahre 1316 an die Herren von Turgow geschehenen Versetzung der Stadt Hof erweist sich klar, daß jenes, was Carpzw in dem oberlausitzer Ehrentempel ersten Theil 2 Kap. Seite 41. anführt, nicht bestehen könne; allermassen wenn König Johann durch einen Theil der ihm im Jahre 1314 zugefallenen Oberlausitz mit Herzog Heinrich gegen dem trautenauer oder Königgratzer Bezirk einen Umtausch gepflogen hätte, würde er wohl niemals haben die Stadt Hof 4 Jahre eher versetzen können. Endlich habe ich in meiner Geschichte der Stadt Königgratz beym Jahre 1318, wo König Johann die Lausitz noch nicht hatte, eine Urkunde angeführt, in welcher der König alle Schuld dieser Stadt nachläßt, und sie wieder zu Gnaden aufnimmt. Es kann aber seine vollkommene Richtigkeit erhalten, wenn diese Geschichte erst nach dem Tode der Fürstin Margareth, und mit jenen Umständen, die ich gleich sagen werde, angenommen wird.

Die